



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

201. Jahrgang

Düsseldorf, den 31. Oktober 2019

Nummer 44

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>283 Anerkennung einer Stiftung (Jakob Funke Familien Stiftung) S. 417</p> <p>284 Änderung des Luftreinhalteplans Krefeld S. 417</p> <p>285 Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren zur Westerweiterung des Hafens Emmelsum S. 418</p> <p>286 Errichtung der neuen katholischen Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer in Solingen S. 419</p> <p>287 Errichtung der neuen katholischen Kirchengemeinde St. Clemens in Solingen S. 421</p>	<p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>288 14. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen im Gebiet der Hansestadt Breckerfeld S. 423</p> <p>289 Öffentliche Zustellung (R.W.) S. 425</p> <p>290 Öffentliche Zustellung (M.E.) S. 425</p> <p>291 Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 3221153723 S. 426</p> <p>292 Aufgebot für die Sparkassenbücher Nr. 3229646017, Nr. 3220993301, Nr. 4210346286 und Nr. 4219101138 S. 426</p>
--	---

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

283 Anerkennung einer Stiftung (Jakob Funke Familien Stiftung)

Bezirksregierung
Az.: 21.13-St. 2030

Düsseldorf, den 18. Oktober 2019

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Jakob Funke Familien Stiftung“

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 19.09.2019 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 417

284 Änderung des Luftreinhalteplans Krefeld

Bezirksregierung
53.01.62.11-LRP Krefeld

Düsseldorf, den 17. Oktober 2019

Änderung des Luftreinhalteplans Krefeld

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat zur Minderung der Feinstaub- und Stickstoffdioxidbelastung im Stadtgebiet Krefeld den Luftreinhalteplan Krefeld aufgestellt.

Der Luftreinhalteplan Krefeld wurde am 30.09.2010 im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf (ABl. Nr. 38, S. 368) bekanntgemacht und ist am 01.10.2010 in Kraft getreten.

I.

Im Luftreinhalteplan Krefeld wird in Kap. 5.1 – Maßnahmen – die Maßnahme M 2/10 – Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Ober-/Untergath auf 50 km/h – gestrichen.

Durch die Erhöhung der Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h in Kombination mit einer Optimierung der Lichtsignalanlagenschaltung wird eine Verbesserung der Immissionssituation für NO₂ erzielt.

Eine weiterführende Information hierzu ist abrufbar unter:

http://www.bezreg-duessel-dorf.nrw.de/umweltschutz/umweltzone_luftreinhalte/index.jsp

II.

Diese Änderung des Luftreinhalteplans tritt am Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung in Kraft. Die Maßnahmenaufhebung und die Einführung einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 70 km/h wird allgemeinverbindlich mit Vornahme der entsprechenden Verkehrsbeschilderung durch die Stadt Krefeld in den von der Maßnahme betroffenen Straßenabschnitten.

Im Auftrag
gez. Thomas Schreiber

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 417

285 Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren zur Westerweiterung des Hafens Emmelsum

Bezirksregierung
54.04.03.12-3

Düsseldorf, den 23. Oktober 2019

Bekanntmachung über die Zulassungsentscheidung eines UVP-pflichtigen Vorhabens

Planfeststellungsbeschluss zur Westerweiterung des Hafens Emmelsum zwischen Rhein-km 810,50 und 812,10, rechtes Ufer

Im Planfeststellungsverfahren zur Westerweiterung des Hafens Emmelsum ist mit Datum vom 09.10.2019 der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf (Az.: 54.04.03.12-3) erlassen worden, dessen verfügender Teil mit entsprechender Rechtsbehelfsbelehrung hiermit gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die

Umweltverträglichkeitsprüfung UVP in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. S. 94) das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. S. 2749) geändert worden ist (UVP a.F.) i. V. m. § 74 Abs. 5 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht wird.

Der Hafen Emmelsum ist innerhalb des Lippe-mündungsraumes zwischen dem Wesel-Datteln-Kanal im Norden, dem Rhein im Westen sowie der Aluminiumhütte auf dem Stadtgebiet Voerde angeordnet.

Bestandteil des wasserrechtlichen Vorhabens sind die Verlängerung der Kaimauer um 130 m, die Erstellung einer Spundwand in Anschluss an bestehende Spundwände in einer Länge von 30 m, die Anhebung einer Fläche von ca. 15,8 ha im Rheinvorland auf ein hochwasserfreies Niveau, die Herstellung einer Böschungfläche von rund 3,5 ha und die Errichtung einer ca. 3 m hohen Erdverwallung einschließlich Bepflanzung der Geländeaufschüttung. Auf den letzten 440 m im Norden wird die Verwallung durch eine Winkelstützmauer ersetzt, die wasserseitig mit Boden angefüllt und angepflanzt wird.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

1.1 Die Pläne zur Westerweiterung des Hafens Emmelsum (zwischen dem Wesel-Datteln-Kanal im Norden, dem Rhein im Westen und der Aluminiumhütte) zwischen Rheinstrom-km 810,50 und 812,10, rechtes Ufer,

Antragstellerin:

DeltaPort GmbH & Co. KG
vertreten durch die
DeltaPort VerwaltungsGmbH,
diese vertreten durch den Geschäftsführer
Moltkestraße 8
46483 Wesel

werden gemäß dem Antrag vom 14.07.2015 in der Fassung vom 27.10.2017 mit Ergänzung von April 2019 unter Festsetzung der unter Punkt 2 aufgeführten Nebenbestimmungen auf Grundlage der unter Punkt 5 genannten Planunterlagen festgestellt.

1.2 Die gegen die vorgelegte Planung erhobenen Einwendungen werden – soweit ihnen nicht durch den Tenor des Beschlusses oder die in diesem Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen Rechnung getragen wird – zurückgewiesen.

1.3 Die Kosten des Verfahrens trägt die DeltaPort GmbH & Co. KG.

1.4 Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

Der Beschluss ergeht unter Auflagen und anderen Nebenbestimmungen.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit den festgestellten Planunterlagen gemäß § 74 Abs. 4 S. 2 des VwVfG NRW, § 9 Abs. 2 UVPG a.F.

in der Zeit vom **04.11.2019 bis 18.11.2019**
einschließlich

im Rathausanbau der Stadt Wesel, Klever-Tor-Platz 1 in 46483 Wesel, Zimmer 325 und im Rathaus der Stadt Voerde, Rathausplatz 20 in 46562 Voerde, Bürgerbüro, Erdgeschoss, Raum 038 aus.

Stadt Wesel

**Montag – Donnerstag 08:00 bis 12:00 und
14:00 bis 16:00 Uhr**
Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

Stadt Voerde

Montag – Dienstag 08:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch von 08:00 bis 12:30 Uhr
Donnerstag von 08:00 bis 18:00 Uhr
Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr
Samstag von 09:00 bis 12:00 Uhr

Zusätzlich kann der Planfeststellungsbeschluss über die Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ eingesehen werden.

Ich weise darauf hin, dass der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den Betroffenen als zugestellt gilt, denen ein Planfeststellungsbeschluss nicht zugestellt worden ist.

Bezirksregierung Düsseldorf
-Obere Wasserbehörde-
54.04.03.12-3

Im Auftrag
gez. Miriam Haarmann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 418

286 Errichtung der neuen katholischen Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer in Solingen

Bezirksregierung
48.03.11.02

Düsseldorf, den 17. Oktober 2019

Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Errichtung der neuen katholischen Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer in Solingen, zusammen gelegt durch die katholischen Kirchengemeinden St. Suitbertus, St. Josef, St. Mariä Empfängnis, St. Martinus und die gleichzeitige Auflösung des Kirchengemeindeverbandes „Solingen-Süd“, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, den 17. Oktober 2019

Bezirksregierung Düsseldorf

48-03-11-02

Im Auftrag

Susanne Wenzel
Susanne Wenzel





DER ERZBISCHOF VON KÖLN

URKUNDE

über die Neuordnung der Kirchengemeinden

St. Suitbertus, St. Josef, St. Mariä Empfängnis und St. Martinus

im Stadtdekanat Solingen
Seelsorgebereich Solingen-Süd

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § CIC werden hiermit die Kirchengemeinden St. Suitbertus, 42657 Solingen (Weeg), St. Josef, 42659 Solingen (Krahenhöhe), St. Mariä Empfängnis, 42657 Solingen (Höhscheid) und St. Martinus, 42659 Solingen (Burg) zum 31.12.2019 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 01.01.2020 zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Kirchengemeinde „St. Johannes der Täufer“ mit Sitz in Glockenstraße 18, 42657 Solingen.

Die neue Kirchengemeinde ist auch Rechtsnachfolgerin des Kirchengemeindeverbandes „Solingen-Süd“, der hiermit ebenfalls mit Wirkung vom 31.12.2019 aufgelöst wird.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde ist die auf den Titel „St. Suitbertus“ geweihte Kirche in der Glockenstraße 18, 42657 Solingen.

Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung des Kirchentitels „St. Josef“, 42659 Solingen (Krahenhöhe), „St. Mariä Empfängnis“, 42657 Solingen (Höhscheid), „St. Maria Königin“, 42657 Solingen (Widdert) und „St. Martinus“, 42659 Solingen (Burg).

Die Kirchenbücher der bisherigen Kirchengemeinden werden zum 31.12.2019 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2020 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Kirchengemeinde.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der aufgelösten Kirchengemeinden.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2019 ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und deren nicht fondsgebundenes unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2020 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der neuen Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde
St. Johannes der Täufer, Solingen.

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 01.01.2020 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt
St. Johannes der Täufer, Solingen.

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

Aufgrund der Auflösung der Kirchengemeinden endet die Amtszeit der jeweiligen Kirchenvorstände zum 31.12.2019. Im Hinblick auf diese Neuordnung wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den 29.02./01.03.2020 festgesetzt.

Von der Durchführung der darauffolgenden Neuwahl der ersten Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes nach drei Jahren sowie der Neuwahl der zweiten Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes nach sechs Jahren gem. § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens wird Dispens erteilt. Die erstmalige Neuwahl der ersten Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes erfolgt beim turnusmäßigen Wahltermin im Herbst 2024 und die der zweiten Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes beim turnusmäßigen Wahltermin im Herbst 2027. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände im Erzbistum Köln.

Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 01.01.2020 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Stadtdechant Michael Mohr bestimmt. Als stellvertretender Vermögensverwalter wird mit Wirkung vom 01.01.2020 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Herr Franz-Josef Fehlenberg, Neuenkamper Str. 40, 42657 Solingen bestimmt.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.



David Maria Card. Wille

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 419

287 Errichtung der neuen katholischen Kirchengemeinde St. Clemens in Solingen

Bezirksregierung
48.03.11.02

Düsseldorf, den 17. Oktober 2019

Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Errichtung der neuen katholischen Kirchengemeinde St. Clemens in Solingen zusammen gelegt durch die katholischen Kirchengemeinden St. Michael, St. Mariä Himmelfahrt, St. Engelbert, St. Clemens und die gleichzeitige Auflösung des Kirchengemeindeverbandes „Solingen-Mitte/Nord“, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 17. Oktober 2019

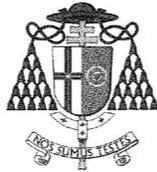
Bezirksregierung Düsseldorf

48-03-11-02

Im Auftrag

Susanne Wenzel
Susanne Wenzel





DER ERZBISCHOF VON KÖLN

URKUNDE

über die Neuordnung der Kirchengemeinden

**St. Michael, St. Mariä Himmelfahrt,
St. Engelbert und St. Clemens**

im Stadtdekanat Solingen
Seelsorgebereich Solingen-Mitte/Nord

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Kirchengemeinden St. Michael, 42653 Solingen, St. Mariä Himmelfahrt, 42653 Solingen (Gräfrath), St. Engelbert, 42655 Solingen (Mangenberg) und St. Clemens, 42651 Solingen zum 31.12.2019 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 01.01.2020 zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Kirchengemeinde „St. Clemens“ mit Sitz in Goerdelerstraße 80, 42651 Solingen.

Die neue Kirchengemeinde ist auch Rechtsnachfolgerin des Kirchengemeindeverbandes „Solingen-Mitte/Nord“, der hiermit ebenfalls mit Wirkung vom 31.12.2019 aufgelöst wird.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde ist die auf den Titel „St. Clemens“ geweihte Kirche in der Goerdelerstraße 80, 42651 Solingen.

Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung des Kirchentitels „St. Michael“, 42653 Solingen, „St. Mariä Himmelfahrt“, 42653 Solingen (Gräfrath) und „St. Engelbert“, 42655 Solingen (Mangenberg).

Die Kirchenbücher der bisherigen Kirchengemeinden werden zum 31.12.2019 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Kirchengemeinde St. Clemens in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2020 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Kirchengemeinde.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der aufgelösten Kirchengemeinden.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2019 ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und deren nicht fondsgebundenes unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Clemens über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde St. Clemens überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2020 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Clemens verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der neuen Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde St. Clemens,
Solingen.

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 01.01.2020 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt
St. Clemens, Solingen.

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

Aufgrund der Auflösung der Kirchengemeinden endet die Amtszeit der jeweiligen Kirchenvorstände zum 31.12.2019. Im Hinblick auf diese Neuordnung wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den 07./08.03.2020 festgesetzt.

Von der Durchführung der darauffolgenden Neuwahl der ersten Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes nach drei Jahren sowie der Neuwahl der zweiten Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes nach sechs Jahren gem. § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens wird Dispens erteilt. Die erstmalige Neuwahl der ersten Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes erfolgt beim turnusmäßigen Wahltermin im Herbst 2024 und die der zweiten Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes beim turnusmäßigen Wahltermin im Herbst 2027. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände im Erzbistum Köln.

Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 01.01.2020 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Stadtdechant Michael Mohr bestimmt. Als stellvertretender Vermögensverwalter wird mit Wirkung vom 01.01.2020 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Herr Heinz-Georg Honnef, Carl-von-Ossietzky-Str. 5, 42651 Solingen bestimmt.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 17. September 2019



David Maria Card. Woelke

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 421

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

288 14. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen im Gebiet der Hansestadt Breckerfeld

Die Regionaldirektorin des Regionalverbandes Ruhr als Regionalplanungsbehörde

15/GEP Bo-Ha/14 Änd

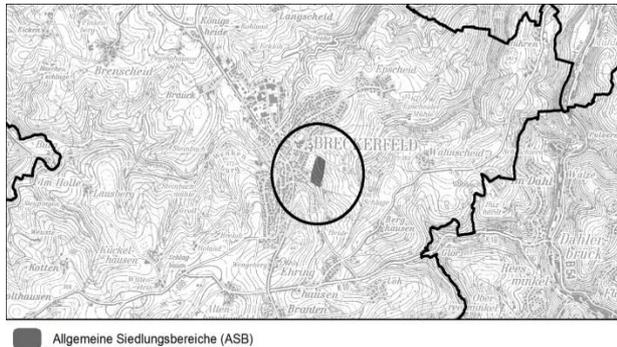
Essen, den 22. Oktober 2019

Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen an der 14. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg - Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen im Gebiet der Hansestadt Breckerfeld

Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) durch Umwandlung eines Allgemeinen Freiraum und Agrarbereichs mit der Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) in einen ASB

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat in ihrer Sitzung am 11.10.2019 beschlossen, die 14. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg - Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen im Gebiet der Hansestadt Breckerfeld zu erarbeiten (vgl. 19 Abs. 1 Landesplanungsgesetz LPIG NRW) und die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zu beteiligen (vgl. § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V. mit § 13 LPIG NRW).

Die Hansestadt Breckerfeld regt die Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) an, da maßgebliche Siedlungsreserven nicht mehr zur Verfügung stehen. Um zwischen der „Klevinghauser Straße“ und der „Wahnscheider Straße“ bedarfsgerecht Wohnbauflächen entwickeln zu können, ist die Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs im Regionalplan Voraussetzung.



Umweltprüfung

Die Umsetzung der 14. Änderung des Regionalplans wird Auswirkungen auf die Umwelt haben. Daher ist gemäß § 8 ROG in Verbindung mit § 13 LPIG NRW sowie § 34 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes NRW (LPIG DVO) eine Umweltprüfung durchzuführen auf der Grundlage eines zu erstellenden Umweltberichtes. Den Beteiligten wurde im Rahmen des Konsultationsverfahrens zum Scoping Gelegenheit gegeben, sich zum Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen schriftlich zu äußern. Die schriftlichen Hinweise der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 ROG wurden bei der Erstellung des Umweltberichtes (Anlage 3 Erarbeitungsbeschluss) berücksichtigt. Der Umweltbericht ist im Sinne der in § 8 ROG aufgeführten Schutzgüter gegliedert.

Auslegung:

Der Öffentlichkeit und den öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt wird, wird nun Gelegenheit gegeben, zum Planentwurf (Anlage 1), zur Begründung (Anlage 2) und zum Umweltbericht (Anlage 3) Stellung zu nehmen.

Die Vorlage zur 14. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen wird in der Zeit vom

**18. November 2019 bis
einschließlich 28. Januar 2020**

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur öffentlichen Einsicht ausgelegt:

- a) Regionalverband Ruhr
Kronprinzenstraße 6
45128 Essen
Bibliothek

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag:
9:00 bis 16:00 Uhr und
Freitag 9:00 bis 14:00 Uhr

Ansprechperson:
Ulrike Cramm Telefon 0201-2069-6352

Der Regionalverband Ruhr ist in der Zeit vom 23.12. 2019 bis zum 1.1.2020 geschlossen.

- b) Ennepe-Ruhr-Kreis, Kreishaus Schwelm
Hauptstraße 92
58332 Schwelm
Zimmer 528 a

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag
8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
Donnerstag 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Ansprechperson:
Petra Soika-Bracht, Tel. 02336-93-2325
per Mail p.soika@en-kreis.de.

Das Kreishaus Schwelm ist in der Zeit vom 24.12.2019 bis zum 1.1.2020 geschlossen.

Die bei den vorgenannten Stellen ausgelegten Unterlagen zur 14. Änderung des Regionalplans können zudem vollumfänglich auf der Internetseite des Regionalverbands Ruhr unter www.regionalplanung.rvr.ruhr in dem Zeitraum zwischen dem 18.11.2019 bis zum 28.01.2020 sowie dauerhaft als **Drucksache Nr. 13/1542** unter www.ruhrparlament.de eingesehen und heruntergeladen werden.

Beteiligung:

Anregungen, Hinweise und Bedenken sind **bis zum 28.01.2020** schriftlich,

- vorzugsweise per E-Mail an regionalplanung@rvr.ruhr oder
- per Post an den Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen

einzureichen.

Stattdessen können auch innerhalb der vorstehenden Frist am Auslegungsort bei der Kreisverwaltung in Schwelm Anregungen, Hinweise und Bedenken zur Niederschrift vorgebracht und dort schriftliche Stellungnahmen zur Weiterleitung an die Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr abgegeben werden.

Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten. Handschriftliche Stellungnahmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie in lesbaren Druckbuchstaben verfasst worden sind.

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sind bei der Erarbeitung und Aufstellung der 14. Änderung des Regionalplans im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr erhält unter anderem eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Belange aus der Beteiligung berücksichtigt wurden und entscheidet auf dieser Grundlage über die Aufstellung der 14. Regionalplanänderung durch Beschluss. Die Änderung des Regionalplans wird nach Abschluss des Verfahrens auf Veranlassung der Landesplanungsbehörde im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht.

Mit Ablauf der oben genannten Frist zur Abgabe einer Stellungnahme sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Abs. 2 Satz 4 ROG). Stellungnahmen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (vgl. § 7 Abs. 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz UmwRG). Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Sitzungsvorlage und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen Hinweisen und Bedenken entstehen, werden nicht erstattet.

Essen, den 22. Oktober 2019

Im Auftrag
gez. Bongartz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 423

289 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (R.W.)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006
(GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

**(Bescheid/Anhörung) des Polizeipräsidiums
Wuppertal, KK 16 , vom 18.10.2019,
AktENZEICHEN:** [gelöscht aufgrund DSGVO]

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o.g. Bescheid kann in Raum E 85, des Dienstgebäudes, Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
Schönenberg, KOK in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 425

290 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (M.E.)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006
(GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

**Vorladung des Polizeipräsidiums Wuppertal,
KK 16 , vom 14.10.2019,
AktENZEICHEN:** [gelöscht aufgrund DSGVO]

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o.g. Bescheid kann in Raum E 85, des Dienstgebäudes, Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
Eimler, KHK

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 425

291 Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 3221153723

Beschluss

Das Sparkassenbuch Nr. 3221153723 wird gemäß Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, den 16. Oktober 2019

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 426

292 Aufgebot für die Sparkassenbücher Nr. 3229646017, Nr. 3220993301, Nr. 4210346286 und Nr. 4219101138

Aufgebot

Es wird das Aufgebot für die Sparkassenbücher Nr. 3229646017, Nr. 3220993301, Nr. 4210346286 und Nr. 4219101138 beantragt. Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens bis zum 17.01.2020 seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunden.

Solingen, den 17. Oktober 2019

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 426

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf